

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. März 1959

Nummer 19

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 365.
Finanzministerium. S. 365.
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 365.
Arbeits- und Sozialministerium. S. 366.

A. Landesregierung.

Bek. 18. 2. 1959, Behördliches Vorschlagswesen. S. 366.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft:
RdErl. 7. 2. 1959, Zum Manteltarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1958 (MBI. NW. S. 331). S. 367.

V. Landeskultur, Wasserwirtschaft und Siedlung:

RdErl. 17. 2. 1959, Richtlinien für die Finanzierung der Aussiedlung (ohne und mit Aufstockung) in den Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 367.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 19. 2. 1959, Kriegsfolgenhilfe: Individuelle Fürsorge für Zugewanderte aus der SBZ; hier: Kosten für in Anstalten geborene Kinder. S. 377.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 8 v. 20. 2. 1959. S. 379/80.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 4 v. 15. 2. 1959. S. 379/80.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es sind ausgeschieden: Oberverwaltungsgerichtsrat K. Niesert beim Oberverwaltungsgericht in Münster und Landesverwaltungsgerichtsdirektor Dr. W. Idel beim Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf durch Übertritt zum Bundesverwaltungsgericht.

— MBI. NW. 1959 S. 365.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor Dr. O. Köhne zum Finanzpräsidenten der Abteilung Steuer bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsdirektor A. Haupt zum Direktor der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen; Regierungsassessor H. Luckner zum Regierungsrat beim Finanzamt Hamm; Steuerrat K. Brücken zum Regierungsrat beim Finanzamt Grevenbroich.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat Dr. H. O. Kaiser vom Finanzamt Wuppertal-Elberfeld an das Finanzamt Solingen-West.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsrat E. Steinegg, Leiter der Steuerfahndungsstelle Hamm.

Es ist ausgeschieden: Regierungsbaurat H. Schreiber, Finanzbauamt Münster-West.

— MBI. NW. 1959 S. 365.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist ausgeschieden: Landesgeologe z. A. Dr. E. Müller, Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen in Krefeld.

— MBI. NW. 1959 S. 365.

Arbeits- und Sozialministerium

Es wurde versetzt: Sozialgerichtsrat — Landgerichtsdirektor a. D. — E. Jenrich vom Sozialgericht Detmold zum Sozialgericht Dortmund.

Es wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen: Gewerbemedizinalrat Dr. med. G. Jancik — Staatlicher Gewerbearzt Bochum —.

— MBI. NW. 1959 S. 366.

A. Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 18. 2. 1959

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 23. Sitzung am 12. 2. 1959 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Verbesserte Kennzeichnung der Grenzen geschlossener Ortschaften

Belohnung: 50,— DM.

Einsender: Polizeihauptwachmeister
G. Baumgarten,
Dülmen, Polizeistation.

2. Frühzeitigere Bekanntgabe bestimmter Termine im Schuldienst

Belohnung: 50,— DM.

Einsender: Hauptlehrer W. König,
Lünen-Wethmar, Kath. Volksschule.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruht, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere

gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten
des Landes,
der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1959 S. 366.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Zum Manteltarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1958 (MBl. NW. S. 331)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 2. 1959 —
IV B 1 Tgb.Nr. 220/59

Mein RdErl. v. 18. 6. 1958 wird wie folgt geändert:

1. Abschn. I Ziff. 7 Buchst. b) ist durch die Neufassung des § 26 TV überholt (vgl. TV vom 13. 11. 1958 MBl. NW. S. 2566). Buchst. b) ist daher zu streichen.
2. Abschn. I Ziff. 7 Buchst. c) wird Buchst. b) mit folgender Neufassung:

„Zu Abs. 6:

Der monatliche Stundendurchschnittsverdienst wird errechnet, indem der reine Arbeitsverdienst (Spalte 22 Zeile 3 der Bruttolohnliste) um $\frac{1}{13}$ des Hauerstücklohnes (Zeile 34 des Arbeitsheftes) vermindert und das Ergebnis durch die Arbeitsstunden (Spalte 22 Zeile 2 der Bruttolohnliste) geteilt wird.

Zur Erleichterung der Berechnung des jährlichen Stundendurchschnittsverdienstes sind

der monatliche reine Arbeitsverdienst

das $\frac{1}{13}$ des monatlichen Hauerstücklohnes

und

die monatlichen Arbeitsstunden

auf der Rückseite des Waldarbeiterlohnblattes laufend einzutragen.“

Bezug: RdErl. v. 18. 6. 1958 — IV B 1 Nr. 1500/58 (MBl. NW. S. 1775)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBl. NW. 1959 S. 367.

V. Landeskultur, Wasserwirtschaft und Siedlung

Richtlinien

für die Finanzierung der Aussiedlung (ohne und mit Aufstockung) in den Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 2. 1959 —
V 340/10 — 3808

Die Aussiedlungen in den Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren sind im Lande Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 4. 1958 — IV B 1 — 4690.10 — 43/58 — (MBl. d. BMFLuF S. 170 ff.) — im folgenden Bundesrichtlinien genannt — zu finanzieren. Zusätzlich zu den nach den Bundesrichtlinien gewährten Finanzierungshilfen können aus Landeshaushaltsmitteln Finanzierungshilfen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften gewährt werden.

I. Allgemeines

1. Die zusätzliche Finanzierung aus Landeshaushaltsmitteln setzt voraus, daß der Aussiedler
 - a) den von der Flurbereinigungsbehörde genehmigten Standort wählt,
 - b) sich des von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit ihm bestimmten Betreuers (vgl. Nr. I, 4 der Bundesrichtlinien) bedient,
 - c) mit der Architektenleistung im Sinne der Gebührenordnung für Architekten (GOA) eine zugelassene gemeinnützige Siedlungsgesellschaft oder einen freischaffenden Architekten beauftragt,
 - d) den vollen Erlös aus der Verwertung des Altgehöftes für die Finanzierung der Baukosten (ohne Erschließungskosten) des Aussiedlungsgehöftes verwendet.

II. Zuschuß zu den Erschließungskosten

2. Zu den Erschließungskosten kann ein Zuschuß in Höhe des durch die Beihilfe nach Nr. I, 9 b der Bundesrichtlinien nicht gedeckten Teiles dieser Kosten bis zum Höchstbetrage von 5000 DM gewährt werden.

III. Darlehen zur Finanzierung der Eigenleistung

3. Zur Finanzierung der nach den Bundesrichtlinien erforderlichen Eigenleistung kann dem Aussiedler des Aussiedlungsbetriebes ein Darlehen gewährt werden, wenn die Betriebsfläche des Aussiedlungsbetriebes über 60 vha groß ist. Die dem Aussiedler verbleibende Eigenleistung, die auch in unbaren Aufwendungen bestehen kann, muß jedoch mindestens 5 v.H. der Baukosten (ohne Erschließungskosten) und 10 v.H. des Kaufpreises für eine Landzulage im Falle der Aufstockung betragen.

Zur Betriebsfläche rechnet nur die landwirtschaftliche Nutzfläche des Aussiedlungsbetriebes einschließlich des Dauerpachtlandes.

4. Der zulässige Höchstbetrag des Darlehns nach Nr. III, 3 dieser Richtlinien wird durch die Anzahl der Viertelhektare, um welche die Betriebsfläche größer als 60 vha ist, bestimmt. Hierbei kommt für das 61. bis 80. vha ein Betrag von 1000 DM und für die weiteren Viertelhektare ein Betrag von 750 DM je vha in Betracht.
5. Das Darlehen ist unverzinslich. Es ist nach drei tilgungsfreien Jahren jährlich mit 2,5 v.H. des Darlehnsnennbetrages zu tilgen. Außerdem hat der Darlehnsschuldner eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 v.H. des Darlehnsnennbetrages und einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,4 v.H. vom jeweiligen Darlehnsrestbetrag an die Bank zu entrichten.

IV. Einrichtungsdarlehen

6. Dem Aussiedler kann ein Einrichtungsdarlehen bis zum Höchstbetrage von 10 000 DM gewährt werden für
 - a) die Ergänzung des lebenden und toten Inventars,
 - b) die Inneneinrichtung der Küche, den Ausbau der Altenteilerwohnung, sanitäre Einrichtungen, elektrische Melkanlagen, mechanische Entmistungseinrichtungen, Silos, Geräteschuppen, Hühnerställe und ähnliche Einrichtungen und Anlagen zur besseren Ausstattung des Gehöftes.

Das Einrichtungsdarlehen ist unverzinslich und nach drei tilgungsfreien Jahren jährlich mit 10 v.H. des Darlehnsnennbetrages zu tilgen; im übrigen findet Nr. III, 5 letzter Satz dieser Richtlinien entsprechende Anwendung.

7. Ein Einrichtungsdarlehen ist nur zulässig, wenn die Aussiedlungsstelle unter Berücksichtigung einer etwaigen Landzulage und des Dauerpachtlandes ihrem Umfang nach einem bäuerlichen

Familienbetrieb (siehe Leitbilder des Ausschusses zur Verbesserung der Agrarstruktur beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) entspricht, zum mindesten aber die Entwicklung zum bäuerlichen Familienbetrieb in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Wird das Einrichtungsdarlehen für Einrichtungen und Anlagen nach Nr. IV, 6 Buchst. b) dieser Richtlinien gewährt, dann rechnen die Aufwendungen hierfür bei der Finanzierung nicht als Baukosten und sind besonders zu veranschlagen.

V. Verfahrensvorschriften

8. Anträge auf Bewilligung von Finanzierungshilfen nach diesen Richtlinien sind von dem Aussiedler unter Vermittlung des Betreuers in zweifacher Ausfertigung nach dem nachstehenden Muster I (Anlage 1) einzureichen.
9. Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung setzt die nachhaltige Kapitaldienstgrenze auf Grund der Ermittlungen eines Voranschlages für die zukünftige nachhaltige Leistungsfähigkeit des Aussiedlungsbetriebes und einer Stellungnahme der Landwirtschaftskammer endgültig fest.
10. Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung bewilligt im Rahmen der ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel den Zuschuß nach Nr. II, 2 dieser Richtlinien. Bei Beträgen über 2250 DM ist die vorherige Genehmigung des Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung erforderlich.
11. Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung setzt die Darlehen nach Abschnitt III und IV dieser Richtlinien fest und beantragt die hiernach in Betracht kommenden Darlehen unter Beifügung des Antrages nach Nr. V, 8 dieser Richtlinien über das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung bei einem mit der Darlehenshergabe beauftragten Kreditinstitut.
12. Die Bewilligung von Finanzierungshilfen darf nur mit dem Vorbehalt erfolgen, daß die zur Finanzierung erforderlichen Finanzierungshilfen nach den Bundesrichtlinien bewilligt werden. Die Finanzierungshilfen dürfen erst ausgezahlt werden, wenn die nach den Bundesrichtlinien in Frage kommenden Finanzierungshilfen, so wie sie in dem Antrag (Nr. V, 8 dieser Richtlinien) angegeben sind, bewilligt worden sind.
13. Die Darlehen müssen auf den zum Aussiedlungsbetrieb gehörigen Grundstücken des Aussiedlers gleichrangig oder mindestens im Rang unmittelbar nach den Darlehen des Bundes hypothekarisch im Rahmen der festgestellten nachhaltigen Kapitaldienstgrenze sichergestellt werden. Durch die Darlehensbedingungen des Kreditinstitutes muß sichergestellt sein, daß
 - a) bei einer ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde erfolgten Veräußerung eines ausgesiedelten Betriebes oder von Teilen eines solchen das gesamte Darlehen zur Rückzahlung fällig wird;
 - b) beim Tode des Kreditnehmers das Darlehen mit 6monatiger Kündigungsfrist gekündigt werden kann, wenn die weitere ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Betriebes durch den oder die Erben und die geschlossene Erhaltung des Betriebes nicht gesichert erscheinen; die Belassung des Darlehns kann davon abhängig gemacht werden, daß einer der Erben das Zuweisungsverfahren beantragt.

14. Die Finanzierungshilfen nach diesen Richtlinien sind zu treuen Händen an den Betreuer auf ein für das Aussiedlungsvorhaben einzurichtendes Sonderkonto zu überweisen. Der Betreuer trägt die Verantwortung für die ordnungsmäßige Verwendung der überwiesenen Mittel.
15. Der Abruf der bewilligten Finanzierungsmittel erfolgt durch den Betreuer, so wie die Mittel zur zügigen Abwicklung der Aussiedlung benötigt werden. Die Zuschüsse nach Abschnitt II der Richtlinien sind bei dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung und die Darlehen nach Abschnitt III und IV der Richtlinien bei dem Kreditinstitut abzurufen. In der Regel sollen bis zur Rohbauabnahme nicht mehr als fünf Zehntel und bis zur Gebrauchsabnahme nicht mehr als neun Zehntel der Mittel abgerufen werden. Das letzte Zehntel darf erst nach der Gebrauchsabnahme abgerufen werden.
Bei dem Abruf hat der Betreuer zu versichern, daß die abgerufenen Mittel zur alsbaldigen Verwendung benötigt werden.
16. Nach Durchführung der Baumaßnahmen und der Inventarerergänzung aus Mitteln eines Einrichtungsdarlehens nach Abschnitt IV der Richtlinien stellt der Betreuer die Schlußabrechnung auf, die aus einer Zusammenstellung der gesamten Aufwendungen für die Aussiedlung und einer Zusammenstellung der Eigenleistungen und Finanzierungshilfen besteht. Die Schlußabrechnung, die dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung in dreifacher Ausfertigung einzureichen ist, ist vom Betreuer sachlich und fachtechnisch festzustellen und nach Prüfung durch das Amt für Flurbereinigung und Siedlung zu den Rechnungsbelegen der Haushaltsrechnung zu nehmen.
17. Nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres ist über das Ergebnis der Aussiedlung nach dem nachstehenden Muster II (Anlage 2) zu berichten. Es berichten die Betreuer bis zum 15. Mai an die zuständigen Ämter für Flurbereinigung und Siedlung; diese berichten bis zum 15. Juni an die zuständigen Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung und die Landesämter bis zum 15. Juli in doppelter Ausfertigung an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Bei den Meldungen ist auch über besondere Erfahrungen zu berichten.

Anlage 2

VI. Schlußbestimmungen

18. Diese Richtlinien treten am 1. April 1959 in Kraft. Von diesem Tage ab sind die Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Aussiedlung in Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren v. 22. 2. 1958 — n. v. — V 335/3 — 2924/52 — nicht mehr anzuwenden.
19. Die vorstehenden Richtlinien finden auch Anwendung, wenn für eine Aussiedlung Finanzierungshilfen vor dem 1. April 1959 nach den bisherigen Bestimmungen gewährt worden sind und zur Fertigstellung der Aussiedlung weitere Finanzierungshilfen benötigt werden. In diesem Falle darf der Betrag der vor und nach dem 1. April 1959 gewährten Zuschüsse und Darlehen das nach den Bundesrichtlinien und diesen Richtlinien zulässige Ausmaß nicht überschreiten. Soweit die vor dem 1. April 1959 gewährten Zuschüsse das hiernach zulässige Ausmaß überschreiten, ist das Darlehen nach Abschnitt III dieser Richtlinien um den Mehrbetrag zu kürzen.

Antrag**auf Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen zu einer Aussiedlung in einem Flurbereinigungs- oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren****I. Allgemeines**

1. Flurbereinigungs- bzw. beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren:
2. Flurbereinigungsbehörde:
3. Vor- und Familienname sowie Anschrift des Aussiedlers:
4. Alter und Familienstand des Aussiedlers:
5. Zahl, Alter und Geschlecht der zum Haushalt des Aussiedlers gehörigen Familienangehörigen:
6. Zahl und Alter der Altenteiler:
7. Name und Anschrift des Betreuers:
8. Name und Anschrift des Architekten bzw. der mit der Architektenleistung beauftragten gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft:

II. Der Aussiedlungsbetrieb

1. Betriebsgröße

	landw. Nfl.	forstw. Nfl.	Gesamt- fläche
a) Eigentumsflächen	 ha	 ha	 ha
b) Pachtflächen	 ha	 ha	 ha
c) Aufstockungsflächen	 ha	 ha	 ha
Zusammen	 ha	 ha	 ha

2. Die Eigentumsflächen sind eingetragen im Grundbuch von Bd. Bl. Belastungen:

Hypothekengewinnabgaben:

3. Verwertungswert des Altgehöftes: DM
4. Vorhandenes Inventar: siehe Anlage.
5. Notwendige Inventarergänzung (nur bei Beantragung eines Einrichtungskredites): siehe Anlage.

III. Kosten der Aussiedlung

1. Baukosten		DM
2. Erschließungskosten		DM
3. Kaufpreis für Aufstockungsland		DM
4. Einrichtungskosten		DM
5. Kosten für Kulturartenänderung		DM
6. Sonstige Kosten		DM
Zusammen (Gesamtkosten)		DM

Anm.: Die Kosten zu 4 sind nur bei Beantragung eines Einrichtungsdarlehns, die Kosten zu 5 nur bei Beantragung einer Beihilfe nach Nr. I, 9 a der Bundesrichtlinien anzugeben.

IV. Finanzierungsplan nach den Bundesrichtlinien

1. Verwertungswert des Altgehöftes		DM
2. Selbsthilfe in bar		DM
3. Selbst- und Nachbarhilfe in Sachleistungen		DM
4. Baudarlehen		DM
5. Landankaufsdarlehen		DM
6. Zuschuß nach I, 9 a	} der Bundesrichtlinien	DM
7. Zuschuß nach I, 9 b		DM
8. Zuschuß nach I, 10 b		DM
9.		DM
Zusammen (Gesamtkosten)		DM

V. Beantragte Finanzierungshilfen des Landes

Folgende Finanzierungshilfen des Landes werden beantragt:

1. Zuschuß zu den Erschließungskosten		DM
2. Darlehen zur Finanzierung der Eigenleistung		DM
3. Einrichtungsdarlehen		DM

Ich bin damit einverstanden, daß die beantragten Finanzierungsmittel im Falle der Bewilligung an den Betreuer auf ein Sonderkonto für meine Aussiedlung zu treuen Händen überwiesen werden.

VI. Jährliche Belastung aus Darlehen und Vorlasten

1. Vorlasten		DM
2. Hypothekengewinnabgabe		DM
3. Bundesdarlehen		DM
4. Landesdarlehen zur Finanzierung der Eigenleistung		DM
Summe der Belastungen aus 1—4		DM
5. zusätzliche Belastung aus einem Einrichtungsdarlehen für 10 Jahre		DM
Summen der Belastungen aus 1—5		DM

VII. Versicherung

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen gemacht habe. Ich verpflichte mich, die mir gewährten Förderungsmittel unverzüglich zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung bis zum Tage der Rückzahlung mit 7,5 v. H. zu verzinsen, wenn sich herausstellen sollte, daß ich die Förderungsmittel auf Grund unrichtiger Angaben erhalten oder nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet habe.

Anlagen

1. Erläuterungsbericht des Betreuers,
2. Voranschlag des Betreuers für die zukünftige nachhaltige Leistungsfähigkeit des Aussiedlungsbetriebes mit Stellungnahme der Landwirtschaftskammer,
3. vom Betreuer aufgestelltes Inventarverzeichnis,
4. vom Betreuer aufgestelltes Inventarergänzungsverzeichnis mit Stellungnahme der Landwirtschaftskammer (nur bei Beantragung eines Einrichtungsdarlehns),
5. sämtliche Baupläne, Kostenanschläge und Erläuterungsbericht nebst Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.

....., den

.....
(Unterschrift des Aussiedlers)

Die vorstehenden Angaben sind von mir geprüft und für richtig befunden worden.

....., den

.....
(Unterschrift des Betreuers)

Ergebnis
der Aussiedlung in den Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren
 — Rechnungsjahr 19 —

1. Aufgliederung der Aussiedlungsvorhaben nach Betriebsgrößenklassen

Betriebsgrößen- klasse	Zahl der Aussiedlungen	%	Durchschnittsgröße der Aussiedlungsbetriebe in ha
bis 12 ha			
12—20 ha			
20—30 ha			
30—50 ha			
über 50 ha			

Zusammen

Anm.: Betriebsgröße ist die zum Aussiedlungsbetrieb gehörige landw. Nutzfläche einschl. des Dauerpachtlandes unter Berücksichtigung einer etwaigen Aufstockung.

2. Aussiedlung und Aufstockung

Zahl der Aussiedlungen, bei denen eine Aufstockung stattfindet:	
Gesamtgröße des Aufstockungslandes (landw. Nutzfläche):	 ha
Kaufpreis für die gesamte Aufstockungsfläche:	 DM
Durchschnittliche Größe der Aufstockungsfläche je Aufstockungsbetrieb:	 ha
Durchschnittlicher Kaufpreis für den Hektar Aufstockungsland:	 DM

3. Veranschlagte Kosten für die Aussiedlungen

Baukosten für die Wohnhäuser	 DM
Baukosten für die Wirtschaftsgebäude	 DM
Erschließungskosten	 DM
Kosten für Aufstockungsland	 DM
Einrichtungskosten	 DM
Kosten für Kulturartenänderung	 DM
Sonstige Kosten	 DM
Zusammen	 DM

4. Finanzierung der Kosten nach Nr. 3**a) Aufgliederung nach Förderungsmitteln und Eigenleistungen**

Förderungsmittel des Bundes	 DM
Förderungsmittel des Landes	 DM
Gesamtbetrag der Förderungsmittel	 DM
Eigenleistungen	 DM
Zusammen (= Summe der Nr. 3)	 DM

b) Zusammensetzung der Förderungsmittel

Bundesarlehen	 DM
Bundeszuschüsse	 DM
Förderungsmittel des Bundes	 DM
Landesarlehen	 DM
Landeszuschüsse	 DM
Förderungsmittel des Landes	 DM
Zusammen	 DM

5. Einrichtungsdarlehen

Zahl der Aussiedlungen, in denen ein Einrichtungsdarlehen bewilligt worden ist:	
Durchschnittlicher Betrag des Einrichtungsdarlehns je Fall:	 DM
Von dem vorstehenden Betrag entfallen auf	
lebendes Inventar	 DM
totes Inventar	 DM
Einrichtungen und Anlagen zur besseren Ausstattung der Gehöfte	 DM

6. Verwertung der Altgehöfte

Betriebsgrößen- klasse	Zahl der verkauften Altgehöfte	Gesamterlös aus dem Verkauf der Altgehöfte DM	Durchschnittlicher Erlös je Altgehöft DM
bis 12 ha			
12—20 ha			
20—30 ha			
30—50 ha			
über 50 ha			

7. Aufgliederung der Förderungsmittel des Bundes

Zuschüsse für

Kosten der Kulturartenänderungen
(Nr. I, 9 a der Bundesrichtlinien)

DM

Erschließungskosten

(Nr. I, 9 b der Bundesrichtlinien)

DM

Unterschiedsbeträge zwischen den Gebrauchs- und
Verwertungswerten der Altgehöfte
(Nr. I, 10 b der Bundesrichtlinien)

DM

DM

Baudarlehen des Bundes

DM

Landankaufsdarlehen des Bundes

DM

Darlehen an Erwerber der Altgehöfte

DM

DM

Zusammen

DM

8. Aufgliederung der Förderungsmittel des Landes

Zuschüsse

DM

Darlehen zur Finanzierung der Eigenleistung

DM

Einrichtungsdarlehen

DM

DM

Zusammen

DM

Schlußanmerkung: In den vorstehenden Meldungen sind nur die Aussiedlungen zu berücksichtigen, in denen im Berichtsjahr Finanzierungshilfen des Landes bewilligt worden sind. Unter Nr. 6 sind die Aussiedlungen zu berücksichtigen, in denen im Berichtsjahr den Erwerbern der Altgehöfte Bundesdarlehen zur Finanzierung des Kaufpreises bewilligt worden sind.

— MBl. NW. 1959 S. 367.

G. Arbeits- und Sozialminister

Kriegsfolgenhilfe: Individuelle Fürsorge für Zugewanderte aus der SBZ;

hier: Kosten für in Anstalten geborene Kinder

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 2. 1959 —
IV A 2 — 5125.0

Zur Frage der Verrechnungsfähigkeit von Fürsorgekosten für in Anstalten geborene Kinder von Zugewanderten aus der SBZ, die nach ihrer Geburt in einem Heim oder in einer Pflegestelle Aufnahme finden, hat der Bundesminister des Innern mit RdSchr. v. 7. 1. 1959 — V 6 — 56 421 — 851/58 — wie folgt Stellung genommen:

„Kinder von Zugewanderten aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin, die in Anstalten geboren werden und unmittelbar nach der Geburt in einem Heim oder in einer Pflegestelle Aufnahme finden, erfüllen nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz, da durch das kurzfristige Zusammenleben von Mutter und Kind in der Entbindungsanstalt eine Familiengemeinschaft nicht begründet werden kann. Fürsorgekosten, die für solche Kin-

der entstehen, sind daher im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe grundsätzlich nicht verrechnungsfähig. Gleichwohl will ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen mit ihrer Verrechnung einverstanden erklären, soweit es sich bei den Müttern um allein zureisende schwangere Frauen oder Mädchen handelt, die aus Notaufnahme- oder Durchgangslagern unmittelbar in einem Entbindungsheim aufgenommen werden. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, daß die Fürsorgeträger Maßnahmen treffen, die zwar die Verrechnungsfähigkeit des Fürsorgeaufwandes für das Kind in anderer Weise sicherstellen, die aber nicht fürsorgerischen Gesichtspunkten Rechnung tragen, wie die Zulassung der Entbindung im Lager oder die kurzfristige Verlegung von Mutter und Kind unmittelbar nach der Anstaltsentbindung in ein Lager.“

Ich bitte um Kenntnisnahme.

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland in Düsseldorf,
den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster,
die Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1959 S. 377.

Datum	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
31. 1. 59 Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung von Abschnitten des Teilplanes Neurath-Frimmersdorf im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	230	33
Bekanntmachungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
31. 1. 59 Urkunde über die Verlängerung des Eisenbahnunternehmensrechts der Firma Ernst Brockhaus & Co. GmbH. in Plettenberg-Wiesenthal zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Plettenberg-Oesterau bis Plettenberg-Wiesenthal		33
31. 1. 59 Urkunde über die Verlängerung des Eisenbahnunternehmensrechts der Plettenberger Kleinbahn AG in Plettenberg (Westf.) zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen von Plettenberg Bundesbahnhof nach Plettenberg-Stadtmitte, Plettenberg-Holthausen und Plettenberg-Oesterau		33
13. 2. 59 Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. November 1954 (GS. NW. S. 932)	2022	34

— MBI, NW. 1959 S. 379/80.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Justizvollstreckungsdienst	37	
Auskunft aus dem Strafregister; hier: Ergänzung der Bekanntmachung der Behörden und Stellen, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, vom 20. November 1954	41	
Werkdienstwohnungsvergütung für Lohnempfänger	41	
Überprüfung von Vorschriften aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945; hier: AV d. RJM v. 6. Februar 1942 (DJ S. 118) betr. Gerichtstage der Amtsgerichte	41	
Reisekostenvergütung der Betriebsratsmitglieder	41	
Nachweisung über die Zahl der Referendare bei den Justizbehörden	41	
Nachweisung über die Zahl der Rechtsanwälte	41	
Personalnachrichten	42	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. BRAGeO §§ 23 I Satz 1, 36 I Satz 1. — Haben sich die Parteien im Rahmen eines Scheidungsrechtsstreits über die Kosten des Prozesses durch einen vor Gericht abgeschlossenen Vergleich, der die Voraussetzungen der Vorschrift des § 779 BGB erfüllt, geeinigt, so erwächst den Prozeßbevollmächtigten der Parteien, die beim Zustandekommen des Kostenvergleichs mitgewirkt haben, die Vergleichsgebühr nach dem Wert des Kostenvergleichs. OLG Düsseldorf vom 26. November 1958 — 10 W 273/58	43	zunehmenden Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung zu entscheiden. OLG Hamm vom 30. Oktober 1958 — 3 Ws 355/58 44
2. BRAGeO §§ 97, 4. — Der zum Pflichtverteidiger bestellte Rechtsanwalt kann sich in der Hauptverhandlung durch seinen Stationsreferendar vertreten lassen, wenn das Gericht hierzu seine Zustimmung gibt. Dann stehen dem Rechtsanwalt auch die für ihn geltenden gesetzlichen Gebühren zu. OLG Hamm vom 8. November 1958 — 3 Ws 487/58	43	
3. BRAGeO §§ 99, 101. — Bei der Festsetzung einer Pauschalvergütung bleiben Vorschüsse und Zahlungen des Beschuldigten oder Dritter an den Pflichtverteidiger außer Betracht. Darüber, ob solche Vorschüsse und sonstige Zahlungen gemäß § 101 BRAGeO anzurechnen sind, ist vielmehr bei der gemäß § 98 BRAGeO vor-		
Kostenrecht		
1. ZPO § 91. — Aufwendungen, welche die beklagte Prozeßpartei für die Einholung eines privaten Sachverständigen-gutachtens zur Vorbereitung ihrer Rechtsverteidigung in einem künftig erwarteten, später rechtshängig geworden bestimmten Rechtsstreit gemacht hat, sind nur dann erstattungs- bzw. ausgleichsfähig, wenn das Privatgutachten für den ganz oder teilweise siegreichen Ausgang des Rechtsstreits von ausschlaggebender Bedeutung gewesen ist. OLG Düsseldorf vom 22. Oktober 1958 — 10 W 244/58	44	
2. ZuSEG § 14 II. — Die „Zuziehung“ eines Zeugen im Falle der Untersuchung durch einen Sachverständigen ist noch nicht mit der Entlassung durch den Sachverständigen, sondern erst mit der Entlassung durch das Gericht beendet. LG Kleve vom 27. November 1958 — 1 16/57 — 9 KLS 4/58	45	
3. StPO § 473. — Die Auslagenerstattung nach § 473 I Satz 2 StPO ist auch dann in Betracht zu ziehen, wenn zwar nach Lage des Falles die Voraussetzungen des § 467 II Satz 2 StPO nicht vorliegen, nach der Sach- und Rechtslage die Staatsanwaltschaft aber bei vernünftiger Überlegung davon hätte Abstand nehmen müssen, eine gerichtliche Überprüfung der freisprechenden Entscheidung durch ein Rechtsmittel herbeizuführen. OLG Hamm vom 21. Oktober 1958 — 2 Ws — 373/58	46	
Strafrecht		
1. StGB §§ 266, 27b. — Ist für eine Straftat Geldstrafe neben Freiheitsstrafe angedroht (hier: Untreue) und ist die verurteilte Freiheitsstrafe gemäß § 27b StGB in eine Geldstrafe umzuwandeln, so bleibt die zusätzlich zu verhängende Geldstrafe davon unberührt. Auf beide Geldstrafen ist gesondert zu erkennen. OLG Köln vom 30. September 1958 — Ss 234/58	47	
2. StGB § 330a. — Ob starke Erregung des Rauschtäters, die die Unzurechnungsfähigkeit mit bewirkt hat, § 330a StGB ausschließt, kann nicht grundsätzlich entschieden werden. Unzurechnungsfähigkeit beruht auch dann auf dem Genuß geistiger Getränke, wenn sie durch eine Erregung mitbewirkt ist, deren ungewöhnliches Ausmaß auf dem Rauschzustand beruht. OLG Köln vom 28. Oktober 1958 — Ss 300/58	48	

— MBI, NW. 1959 S. 379/80.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)